

STATUTEN
des Vereines
VERBAND MÜHLVIERTLER ALM

Geschlechtsspezifische Bezeichnung: Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband Mühlviertler Alm, Verein für Regional- und Tourismusentwicklung“, kurz: **MÜHLVIERTLER ALM**.
- 2) Er hat seinen Sitz in Unterweißenbach.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt der Verein schwerpunktmäßig auf den Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden und Tourismusverbände und in weiterem Sinn auf die europäische Union und den europäischen Wirtschaftsraum.
- 4) Eine Geschäftsstelle ist einzurichten. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, dessen Verantwortung und Führung des weiteren Personals sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereines umfasst jeweils das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein übernimmt auch sämtliche Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Programmes LEADER.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist parteipolitisch unabhängig organisiert und hat den Zweck, eine ganzheitliche, vernetzte und nachhaltige Regionalentwicklung voranzutreiben. Die Maßnahmen erstrecken sich auf die Bereiche Gemeinden, Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel u. Handwerk, Bildung und Lebenslanges Lernen, Kultur sowie Soziales, Jugend, Daseinsvorsorge, Chancengerechtigkeit und Generationen.
- 2) Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a) eine den gesamten Wirkungsbereich umfassende Entwicklungsförderung, Werbung und Verkaufsstrategien zu planen, durchzuführen und gemeinsame Einrichtungen dafür auf- und auszubauen;
 - b) Veranstaltungen und Aktionen selbst durchzuführen und die der einzelnen Mitglieder zu koordinieren;
 - c) Austausch von Erfahrungen anzuregen und zu pflegen, sowie das Interesse der Bevölkerung für Regionalentwicklung zu wecken;
 - d) die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung zu pflegen;

- e) das soziale, geistige und kulturelle Leben in den Gemeinden zu fördern, enger zusammenzuführen und zu beleben;
- f) die Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und fördernden Mitglieder gegenüber Behörden, Ämtern und Dritten;
- g) Hilfestellung aller Art insbesondere bei der Entwicklung von Projekten zu geben.
- h) die Gästebetreuung im Verbandsgebiet.
- i) Beteiligung an Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des statutengemäßen Zweckes des Vereines dient.

3) Ziele:

Gestaltung und Sicherung der Region Mühlviertler Alm als attraktive Lebensregion.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
Tätigkeiten wie z.B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Internetpräsenz und Herausgabe von Publikationen, Agendaprozesse, Zukunftswerkstätten, Bildungsprogramme etc.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder nach einem von der Vollversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel;
 - b) Beiträge der fördernden Mitglieder;
 - c) Subventionen – Förderungen; u.a. EU, Bund, Land, Gemeinden
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen;
 - e) Erlöse aus der Zusammenarbeit mit Betrieben;
 - f) Spenden;
 - g) Erträge aus der Beteiligung an Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes;
 - h) sonstige Mittel;

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder sind:

a) **Gemeinden:**

Das sind derzeit: Bad Zell, Kaltenberg, Königswiesen, Liebenau, Pierbach, Schönau im Mühlkreis, St. Georgen am Walde, St. Leonhard bei Freistadt,

Unterweißenbach und Weitersfelden.

b) Tourismusverbände

Das sind derzeit: Tourismusverband Mühlviertler Alm, Tourismusverband Bad Zell und Tourismusverband Königswiesen.

c) Vereine, Organisationen und Projektgruppen aus den genannten Gemeinden, deren Aufgabe die Pflege und Förderung der Regionalentwicklung, des sozialen Zusammenlebens und des Tourismus ist.

d) EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz in der Region Mühlviertler Alm, die aufgrund eines Antrages als Vereinsmitglied aufgenommen wurden.

- 2) Fördernde Mitglieder können Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen, physische oder juristische Personen sein, die Beiträge zur Erzielung des Vereinszwecks leisten.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Gemeinden und Tourismusverbände, physische sowie juristische Personen, Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und rechtsfähige Personengesellschaften, Organisationen und Projektgruppen werden, denen die Ziele des Vereins ein Anliegen sind.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Aufnahme von Gemeinden als ordentliche Mitglieder entscheidet die Vollversammlung.
- 3) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

VERBANDSMARKE

1) **Markenrechte**

Der Regionalverband Mühlviertler Alm entwickelt Verbandsmarken und lässt sie markenrechtlich schützen. Der Verband ist Inhaber der Markenrechte. Der Verband hat die Möglichkeit, für die Nutzung der Marke Lizenzgebühren zu verlangen.

2) **Nutzung**

Als Nutzer der Verbandsmarken kommen Wirtschafts- und Agrarbetriebe, Erzeugergemeinschaften und Vereine in Frage, die

- a) den allgemeinen Zielsetzungen des Verbandes „Mühlviertler Alm“ entsprechen,
- b) in der Lage sind, Produkte entsprechend einer der zum Markenschutz angemeldeten Warenklassen zu produzieren, dies konkret auch umzusetzen und
- c) sich an den Codex, der für jede Verbandsmarke ausgearbeitet wird, halten.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, endgültig über die Gestattung, als Betrieb eine Verbandsmarke zu nützen, zu entscheiden.

3) **Entzug der Nutzungsrechte**

Wird seitens des Nützenden gegen einen der Punkte 2a), 2b) oder 2c) verstoßen und ist der Betrieb nach zweimaliger Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht bereit, den Verstoß zu unterlassen, ist der Vorstand berechtigt, dem Betrieb die weitere Nutzung der jeweiligen Verbandsmarke zu untersagen.

- a. Mühlviertler Alm Bauern: bis zu vier VertreterInnen
 - b. Mühlviertler Alm Wirtschaft: bis zu vier VertreterInnen
 - c. Mühlviertler Alm Jugend / Jugendtankstelle: bis zu vier VertreterInnen
 - d. Chancengleichheit in der Region / Gender Mainstreaming: bis zu vier VertreterInnen
 - e. Sozialeinrichtungen oder soziale Projektgruppen der Region Mühlviertler Alm: bis zu vier VertreterInnen
 - f. Bildungseinrichtungen der Region Mühlviertler Alm: bis zu vier VertreterInnen
 - g. Reitverband Mühlviertler Alm: bis zu vier VertreterInnen
 - h. Ehrenmitglieder/Ehrenobmänner
- g) Mit beratender Stimme ohne Stimmrecht können in der Vollversammlung weitere VertreterInnen von Organisationen vertreten sein, darunter:
- a. fördernde Mitglieder
 - b. Vertreter der Landwirtschafts-, Wirtschafts-, und Arbeiterkammer sowie des Arbeitsmarktservice
 - c. Vertreter der örtlichen Banken
 - d. Vertreter von Projekten aus der Organisation der Mühlviertler Alm Bauern
 - e. Mühlviertler Alm Pfarren
 - f. Die Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung mit denen eine intensive Zusammenarbeit geführt wird
 - g. Landesverband für Tourismus (ÖO Tourismus)
 - h. diese Auflistung von Mitgliedern mit beratender Stimme kann je nach Bedarf ergänzt werden.
- 2) Weder öffentliche Institutionen (dabei handelt es sich um Mitglieder laut §9, Abs. 1a, BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament) noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf in der Vollversammlung mehr als 49 % der Stimmrechte haben.
- 3) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 4) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- 5) Sowohl zu ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax

oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann (Abs. 1 und Abs. 2 lit a – c , durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit e).

- 6) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Vollversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 9) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Mittels Stimmzettel ist abzustimmen, wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, es sei denn die Vollversammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung.
- 11) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 10

AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des LAG Projektauswahlremiums

- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
- g) Aufnahme von Gemeinden als ordentliche Mitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

DER VORSTAND

WAHLAUSSCHUSS:

Vom Vorstand ist rechtzeitig ein Wahlausschuss einzuberufen. Dieser setzt sich aus 7 Personen zusammen, wobei diese besonders die regionalen Themen, wie z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Soziales, Bildung, Jugend und Gemeinden vertreten sollen. Der Wahlausschuss hat die Aufgaben einen Wahlvorschlag für den Vorstand, das LAG Projektauswahlgremium und die Rechnungsprüfer bei der Vollversammlung einzubringen. Hierbei müssen die Vorgaben in der Zusammensetzung der jeweiligen Gremien unbedingt erfüllt werden.

- 1) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes müssen folgende Punkte unbedingt beachtet werden:
 - a) Der Vorstand umfasst maximal 30 Personen
 - b) Weder öffentliche Institutionen (dabei handelt es sich um Mitglieder laut §9, Abs. 1a, BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament) noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf dabei mehr als 49 % der Stimmrechte haben.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann, bis zu 3 Stellvertretern, dem Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter, dem Finanzreferenten und Finanzreferenten-Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 3) Im Vorstand sind Gemeinden bis 2000 Einwohner mit mindestens einer Person, Gemeinden über 2000 Einwohnern mit mindestens zwei Personen vertreten.
- 4) Weiters sind im Vorstand folgende Personen vertreten:
 - a) drei Vertreter der regionalen Tourismusorganisationen;
 - b) ein Vertreter des Reitverbandes Mühlviertler Alm;
 - c) ein Vertreter der Mühlviertler Alm Bauern;
 - d) ein Vertreter der Mühlviertler Alm Wirtschaft;
 - e) ein Vertreter der Sozialeinrichtungen oder sozialen Projektgruppen der Region Mühlviertler Alm

- f) ein Vertreter der regionalen Jugendorganisationen
 - g) ein Vertreter der regionalen Bildungseinrichtungen
-
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind von der Vollversammlung zu wählen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied das die Notsituation erkennt unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
 - 6) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - 7) Der Vorstand wird vom Obmann bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält, oder wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, oder von den Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.
 - 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben.
 - 10) Den Vorsitz führt der Obmann; bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - 11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12), Rücktritt (Abs.13).
 - 12) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - 13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands,

an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.6) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Jedem Vorstandsmitglied kann ein Aufgabengebiet im Sinne der regionalen Entwicklung übertragen werden. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 lit a-c dieser Statuten
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von fördernden Mitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, sonstige Personalangelegenheiten
- 8) Bestellung etwaiger Berater und Referenten
- 9) Abschluss von Verträgen
- 10) Anordnung und Beschlussfassung von notwendigen Geschäftsordnungen.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER – ZEICHNUNGSRECHT

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Disposition) des Obmanns und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann obliegt insbesondere:
 - a) die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen;
 - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
 - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
 - d) Der Obmann kann (mit Beschluss des Vorstandes) weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.

§ 14

LAG PROJEKTAUSWAHLGREMIIUM

- 1) Dem LAG Projektauswahlgremium gehören der Obmann und mindestens 10 weitere Vorstandsmitglieder an. Jede Mitgliedsgemeinde ist dabei mit mindestens einer stimmberechtigten Person vertreten.
- 2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des LAG Projektauswahlgremiums müssen Frauen sein.
- 3) Weder öffentliche Institutionen (dabei handelt es sich um Mitglieder laut §9, Abs. 1a, BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament) noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf dabei mehr als 49 % der Stimmrechte haben.
- 4) Das LAG Projektauswahlgremium ist von der Vollversammlung zu wählen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in das LAG Projektauswahlgremium zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

- 5) Die Funktionsperiode des LAG Projektauswahlgremiums ist mit der Funktionsperiode des Vorstandes identisch und beträgt maximal 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im LAG Projektauswahlgremium ist persönlich auszuüben.
- 6) Das LAG Projektauswahlgremium wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des LAG Projektauswahlgremiums einberufen. Den Vorsitz im LAG Projektauswahlgremium hat ebenfalls der Obmann inne, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des LAG Projektauswahlgremiums oder jenes Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7) Das Projektauswahlgremium bewertet alle eingereichten Projekte anhand von definierten Kriterien und beschließt eine Förderwürdigkeit oder Ablehnung. Die Kriterien und der genaue Ablauf des Auswahlprozesses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines LAG Projektauswahlgremium-Mitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9) Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte LAG Projektauswahlgremium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen LAG Projektauswahlgremiums bzw. LAG Projektauswahlgremium-Mitglieds in Kraft.
- 10) Die LAG Projektauswahlgremium-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgedockert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.

- 4) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann bekanntzugeben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden, zur Erstattung ihrer Berichte beizuziehen.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- 7) Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers ist ein solcher in der nächsten Vollversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- 8) Die Vollversammlung kann jederzeit einen oder alle Rechnungsprüfer entheben.
- 9) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu entrichten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND AUFLÖSUNG

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand

unter Beigabe der Beschlussprotokolle des Gemeinderates oder der Tourismuskommission des betreffenden ordentlichen Vereinsmitgliedes bekanntzugeben. Er kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- 2) Bei grobem Verstoß eines ordentlichen Mitgliedes gegen seine Pflichten kann die Vollversammlung dessen Ausschluss beschließen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist von der Vollversammlung jener Betrag festzusetzen, den das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- 4) Fördernde Mitglieder können ihren Austritt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich bekanntgeben. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht noch für jenes Jahr, indem die sechsmonatige Frist endet, in der vollen festgesetzten Höhe. Fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder können über Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Vollversammlung (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten als Mitglieder verstoßen oder den Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandeln.
- 5) (a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(b) Die Auflösung ist solange nicht möglich, als bestehende Verbindlichkeiten das Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 6 bezeichneten Organe bleiben solange aufrecht, bis die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt ist.
- 6) Bei Auflösung des Vereines Mühlviertler Alm wird das gesamte Vermögen dem Tourismusverband Mühlviertler Alm, seiner etwaigen Nachfolgerorganisation oder einem anderen regional agierenden Verein übertragen.
- 7) Sollte sich bei einer Vollversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht nach Abhaltung einer weiteren Vollversammlung die frühestens vier Wochen nach der ersten Vollversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Vollversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.

Die Satzungen wurden in der Vollversammlung vom 27. Mai 2014 beschlossen.



Der Obmann

Bgm. Johann Holzmann
Geb.Datum: 30.10.1966



Verband Mühlviertler Alm
4273 Unterweißenbach 19
Tel. 07956/7304 - Fax. 7304-4



Der Schriftführer

Bgm. Herbert Haunschmied
Geb.Datum: 18.4.1966